



Renten und Steuern

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund
der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2025
Steuern zahlen?

Landesregierung Brandenburg
Ministerium der Finanzen und für Europa
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de
Internet: mdfe.brandenburg.de
finanzamt.brandenburg.de



einfach **ELSTER**

Ministerium der Finanzen
und für Europa

Impressum

Herausgeber

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de
Internet: mdfe.brandenburg.de

Redaktion

Referat 34

Stand

07/2025, 14. Auflage

Gestaltung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Potsdam

Bildrechte

Titel: Robert Kneschke/AdobeStock

Bestellmöglichkeit

E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de
Online-Bestellung: finanzamt.brandenburg.de

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Renten und Steuern

**Müssen Rentnerinnen und Rentner
aufgrund der Rentenerhöhung zum
1. Juli 2025 Steuern zahlen?**

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Besteuerung von Renten	4
2.1.	Renten aus der Basisversorgung	4
2.2.	Renten aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen	6
2.3.	Sonstige Renten	6
3.	Besteuerung von Versorgungsbezügen (Pensionen, Betriebsrenten)	8
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	9
5.	Welche Entlastungen und Steuervergünstigungen gibt es?	10
6.	Wer muss eine Steuererklärung abgeben?	14
7.	Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen?	15
8.	Wie erkläre ich meine Alterseinkünfte gegenüber dem Finanzamt?	18
8.1.	Verwendung von einfachELSTER Steuererklärung einfach und bequem von zu Hause aus	18
8.2.	Verwendung des vereinfachten Steuerklärungsvordrucks	19
8.3.	Verwendung der allgemeinen Steuerklärungsvordrucke	21
9.	Weitere Informationsmöglichkeiten.	23

1. Einleitung

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 neu geregelt. Ausgehend von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt. Das bedeutet, dass Renten (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung) erst dann besteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden – also im Alter. Im Gegenzug sind die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase in vollem Umfang steuerlich absetzbar und bleiben damit im Ergebnis unbesteuert.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden hinzukommenden Rentnerjahrgang schrittweise angehoben, bis ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist.

Trotz dieser Neuregelung wird bei manchen Bürgerinnen und Bürgern, die heute eine Rente beziehen oder in den nächsten Jahren in Rente gehen, weiterhin keine Einkommensteuer anfallen. Dies hängt natürlich von der Höhe der Rente ab und davon, ob weitere Einkünfte (z. B. Miet- oder Pachteinnahmen) vorliegen und in welcher Höhe persönliche Abzugsbeträge zu berücksichtigen sind.

Zur Sicherstellung der Besteuerung von Renten übermitteln die rentenzahlenden Stellen grundsätzlich jährlich die Höhe der Rentenbezüge für jede Rentnerin und jeden Rentner an die Finanzverwaltung.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von Renten und Pensionen, über die Steuerklärungspflicht sowie Hinweise zum Ausfüllen der Steuerklärungsvordrucke und zu Entlastungen bzw. möglichen Steuervergünstigungen geben.

2. Besteuerung von Renten

Renten gehören zu den sonstigen Einkünften und sind grundsätzlich steuerpflichtig. Für die Besteuerung ist zwischen drei Gruppen zu unterscheiden:

- Renten aus der sog. Basisversorgung (vgl. 2.1)
- Renten aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (vgl. 2.2)
- Sonstige Renten (vgl. 2.3)

Nur einige Rentenarten sind in vollem Umfang steuerfrei, z. B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienst- und Schwerbeschädigtenrenten.

2.1. Renten aus der Basisversorgung

Zu Renten aus der Basisversorgung gehören

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Witwen-, Witwerrenten, Erwerbsminderungsrenten),
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten),
- Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aber auch
- Leistungen aus sogenannten Rürup-Verträgen.

Für die Steuerpflicht ist ohne Bedeutung, ob die Leistungen als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung (z. B. Sterbegeld oder Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

Leistungen aus der Basisversorgung unterliegen nur zu einem Teil der Besteuerung. Die Höhe des Besteuerungsanteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Als Rentenbeginn gilt der Zeitpunkt, ab dem die Rente bewilligt wurde. Dieses Datum ist regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen.

Je später die Rente beginnt, desto höher ist der Besteuerungsanteil. Beginnt die Rente beispielsweise im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 Prozent. Der steuerfreie Anteil der Rente wird grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Gleichzeitig wurden die während der Erwerbsphase in

die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge allmählich von der Einkommensteuer freigestellt; seit dem Jahr 2023 sind diese Beiträge zu 100 Prozent abziehbar.

Rentenbeginn im Jahr	Besteuerungsanteil (%)
2005 und früher	50
2006	52
...	...
2023	82,5
2024	83
2025	83,5
...	...
2058	100

Spätere Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, werden vollständig in die Besteuerung einbezogen, d. h. dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet. Der für das Erstjahr der Rentenzahlung ermittelte steuerfreie Betrag (sog. persönlicher Rentenfreibetrag) bleibt für die Folgejahre gleich.

Besonderheiten bei rückwirkender Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente

Wird eine Erwerbsminderungsrente rückwirkend zugewilligt, fällt der Anspruch auf Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) für diesen Zeitraum ganz oder teilweise weg. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Krankenkasse und dem Träger der Rentenversicherung. Soweit die gesetzliche Rentenversicherung der

Krankenkasse gegenüber erstattungspflichtig ist, wird das bisher ausgezahlte Krankengeld steuerlich rückwirkend als Rentenzahlung angesehen und in Höhe des Besteuerungsanteils versteuert. Die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Sozialleistungen sind entsprechend zu mindern.

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z. B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

2.2. Renten aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen

Zu dieser Gruppe gehören sowohl Leistungen aus der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). In der Regel unterliegen sie in voller Höhe der – nachgelagerten – Besteuerung. Dies ist gerechtfertigt, da die eingezahlten Beträge für diese Form der Altersvorsorge staatlich gefördert wurden. Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erstellt der Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

2.3. Sonstige Renten

Hierunter fallen Leistungen, die weder zur Basisversorgung gehören, noch auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen, wie z. B.:

- Leibrenten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor 2005 begonnen hat („Altverträge“),
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die nach 2004 abgeschlossen wurden und nicht die Kriterien der sogenannten „Rürup-Rente“ erfüllen,

- Leibrenten aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder-VBL).

Bei solchen sonstigen Renten unterliegt lediglich der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) der Besteuerung. Die Besteuerung mit dem in der Regel günstigeren Ertragsanteil ist gerechtfertigt, weil für die Beiträge in der Einzahlungsphase keine steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen werden konnten.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtet sich nach dem vollendeten Lebensalter der Rentenberechtigten bei Renteneintritt und bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert.

Ertragsanteile (Auszug)						
Lebensjahr	59.	60./61.	62.	63.	64.	65./66.
steuerpflichtiger Anteil	23 %	22 %	21 %	20 %	19 %	18 %

Auszug Tabelle Ertragsanteile § 22 EStG

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit.

Ertragsanteile (Auszug)						
Laufzeit	3	5	8	10	13	20
steuerpflichtiger Anteil	2 %	5 %	9 %	12 %	15 %	21 %

Auszug Tabelle Ertragsanteile § 55 EStDV

3. Besteuerung von Versorgungsbezügen (Pensionen, Betriebsrenten)

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind grundsätzlich in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Es werden allerdings besondere Freibeträge für die Versorgungsbezüge berücksichtigt. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mildern die vergleichsweise höhere Steuerbelastung der Pensionen gegenüber den Renten ab.

Im Rahmen der Angleichung der Besteuerung von Renten und Pensionen werden Versorgungsfreibetrag und Zuschlag jahrgangsweise je nach Versorgungsbeginn abgeschmolzen, bis im Jahr 2058 Renten und Pensionen gleichermaßen zu 100 Prozent steuerpflichtig sind. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden ebenso wie der steuerfreie Teil der Rente festgeschrieben und bleiben für die Dauer des Versorgungsbezugs in gleicher Höhe bestehen.

Versorgungsbeginn	Versorgungsfreibetrag (%)	Höchstbetrag (€)	Zuschlag (€)
bis 2005	40	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
...
2023	14,0	1.050	315
2024	13,6	1.020	306
2025	13,2	990	297
...
2058	0	0	0

Auszug Tabelle Versorgungsfreibetrag § 19 EStG

Die Versteuerung der Versorgungsbezüge erfolgt im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich ggf. zu berücksichtigender Freibeträge werden dem Arbeitgeber in der ELStAM-Datenbank durch die Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Versorgungsempfänger erhalten von ihrem Arbeitgeber jährlich einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird dem Finanzamt elektronisch übermittelt.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) pauschal mit 25 Prozent besteuert (sogenannte Abgeltungsteuer). Die Abgeltungsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen beim Zufluss als Kapitalertragsteuer einbehalten und anonym an die Finanzverwaltung abgeführt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer hat für inländische Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung mit der Folge, dass diese Einkünfte bei der Einkommensteueranmeldung nicht angegeben werden müssen. Dies gilt nicht für Erträge, die keinem Kapitalertragsteuer-Abzug unterliegen haben (z. B. Zinsen aus Darlehen unter Privatpersonen, ausländische Erträge). Diese Erträge sind in der Steuererklärung anzugeben und werden ebenfalls mit 25 Prozent besteuert.

Mit der Erteilung eines Freistellungsauftrags beim jeweiligen Kreditinstitut (Banken, Sparkassen) können Sie eine Abstandnahme vom Steuerabzug bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags von 1.000 Euro für Alleinstehende und 2.000 Euro bei Ehegatten/Lebenspartnern erreichen (der erhöhte Betrag gilt ab dem Jahr 2023, zuvor 801 Euro bzw. 1.602 Euro). Ist dieser Betrag ausgeschöpft und besteht (zum Beispiel wegen der geringen Höhe der Einkünfte) keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden. Diese Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie beim jeweiligen Kreditinstitut einreichen, mit der Folge, dass die Einnahmen aus den dortigen Konten und Depots nicht mehr mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent pauschal besteuert werden.

Die Nichtveranlagungsbescheinigung gilt in der Regel für das Antragsjahr und die beiden darauffolgenden Jahre, sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich ändern.

Wurde von Ihren Einkünften bereits Kapitalertragsteuer einbehalten oder haben Sie in der Steuererklärung Kapitalerträge angegeben, die keinem Kapitalertragsteuer-Abzug unterlegen haben, überprüft das Finanzamt auf Antrag, ob die Besteuerung aller Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen mit dem individuellen Steuersatz günstiger ist als mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (sog. Günstigerprüfung). Im Rahmen der Günstigerprüfung wird auch die Anwendung des Altersentlastungsbetrags geprüft (vgl. Ausführungen unter 5.). Es ist zudem möglich, den Einbehalt der Kapitalertragsteuer punktuell vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen, um z. B. den bisher nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag zu nutzen.

5. Welche Entlastungen und Steuervergünstigungen gibt es?

Es gibt verschiedene Entlastungen und Steuervergünstigungen, die zur Minderung des zu versteuernden Einkommens und damit zur Senkung der Steuerlast führen können. Nachfolgend sind einige für ältere Menschen in Frage kommende wichtige Steuererleichterungen dargestellt.

Altersentlastungsbetrag

Viele Seniorinnen und Senioren üben auch im Ruhestand noch eine kleine Nebenbeschäftigung aus oder erzielen weitere Einkünfte (z. B. Zins- oder Mieteinnahmen). Der Altersentlastungsbetrag sieht für Seniorinnen und Senioren ab Vollendung des 64. Lebensjahres eine steuerliche Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte vor. Wer allerdings nur Renteneinkünfte und/oder Pensionen erzielt, hat keinen Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag. Die Höhe des Altersentlastungsbetrags richtet sich nach dem Alter und der Summe der maßgeblichen Einkünfte (Einkünfte außer Renten, Versorgungsbezügen und

abgeltend besteuerten Kapitalerträgen) und wird bis zum Jahr 2058 schrittweise abgeschmolzen. Kapitaleinkünfte werden nur berücksichtigt, wenn sie als Ergebnis der Günstigerprüfung mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden.

Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch; es ist kein besonderer Antrag erforderlich.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Entlastungsbetrag der begünstigten Einkünfte (%)	Höchstbetrag (€)
2005	40	1.900
2006	38,4	1.824
...
2023	14,0	665
2024	13,6	646
2025	13,2	627
...
2058	0	0

Auszug Tabelle Altersentlastungsbetrag § 24a EStG

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Renteneinkünfte oder der Versorgungsbezüge sind als Werbungskosten abziehbar, z. B. Kosten für eine Rentenberatung. Werden keine Aufwendungen nachgewiesen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch einen Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro (je Steuerpflichtiger).

Sonderausgaben

Bestimmte private Ausgaben, die unvermeidbar oder förderungswürdig sind und die persönliche Leistungsfähigkeit mindern, können als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden. Dabei wird zwischen Vorsorgeaufwendungen und übrigen Sonderausgaben unterschieden. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören zum Beispiel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wobei die Aufwendungen für eine Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung stets voll abzugsfähig sind.

Andere Versicherungsbeiträge, wie Beiträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung, sind nur abziehbar, wenn der Höchstbetrag von 1.900 Euro bzw. 2.800 Euro (je Steuerpflichtiger) durch die tatsächlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht ausgeschöpft ist.

Zu den übrigen Sonderausgaben gehören unter anderem Kirchensteuern, Spenden für gemeinnützige Zwecke und Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner. Ohne Nachweis wird für die übrigen Sonderausgaben ein Pauschbetrag von 36 Euro (je Steuerpflichtiger) gewährt.

Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen aus der persönlichen Lebenssphäre, die zwangsläufig entstehen und existenziell notwendig sind, können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Darunter fallen z. B. Behandlungskosten von Heilpraktikern und Ärzten, Ausgaben für Brillen, Hörgeräte und Zahnersatz oder auch Kosten für Kuren. Es ist jedoch erforderlich, die Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit dieser Aufwendungen gegebenenfalls durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Eine steuerliche Entlastung tritt allerdings nur ein, wenn die nicht von der Kranken- oder Pflegekasse erstatteten Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte (zumutbare Belastung) übersteigen. Die zumutbare Belastung ist abhängig von den persönlichen Lebensumständen und der Höhe

der Einkünfte und beträgt bei Steuerpflichtigen ohne Kinder in der Regel 4 bis 6 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Für Menschen mit Behinderung werden Pauschbeträge gewährt, deren Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet. Hinweise und Erläuterungen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Handicap und Steuern“ (Steuertipps für Menschen mit Behinderungen).

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt werden durch eine Anrechnung auf die Einkommensteuer direkt bezuschusst. Dazu zählen z. B. Aufwendungen für Haushaltshilfe, Gartenpflege, Reinigungsservice und Pflegedienste. Als Handwerkerleistungen können Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, dazu gehören auch Reparaturkosten für Gegenstände im Haushalt wie z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler und Fernseher. Begünstigt sind aber generell nur die Arbeitskosten (Lohnkosten), nicht die Kosten für das aufgewendete Material.

Die Steuerermäßigung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass Sie eine Rechnung über die jeweilige Leistung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird – auch wenn Sie als Auftraggeber eine Rechnung erhalten haben – die Begünstigung nicht gewährt! Die Rechnungen müssen nicht der Steuererklärung beigelegt werden, sind aber aufzubewahren und ggf. auf Anforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Die Höhe der möglichen Steuerermäßigung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Begünstigte Aufwendungen	Höhe der Steuerermäßigung
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungskosten	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro
Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro

Weitere Erläuterungen finden Sie in unserer Broschüre „Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen“.

6. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte – also der steuerpflichtige Teil der Rente zuzüglich ggf. vorhandener anderer Einkünfte – über dem Grundfreibetrag liegen. Die Höhe des jeweils maßgeblichen Grundfreibetrags können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Jahr	Alleinstehende (€)	Ehegatten/Lebenspartner (€)
2023	10.908	21.816
2024	11.784	23.568
2025	12.096	24.192

Eine Einkommensteuererklärung ist nicht abzugeben, wenn Ihnen das Finanzamt dies schriftlich mitgeteilt hat und sich Ihre persönlichen Verhältnisse seither nicht wesentlich geändert haben. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung einreichen müssen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Sofern sich bei Ihnen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergeben könnte, können Sie sich an der unter 7. abgedruckten Tabelle orientieren, ob Sie auch Steuern zahlen müssen. Übersteigt Ihre Jahresbruttorente die aufgeführten Beträge oder erzielen Sie andere Einkünfte, empfiehlt das Finanzministerium unbedingt eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2025 ist der 31. Juli 2026. Wenn Sie steuerlich vertreten sind, gelten verlängerte Fristen, über die Ihr Steuerberater oder Lohnsteuerhilfverein Sie informieren wird.

7. Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen?

Auch wenn Sie aufgrund der Höhe Ihrer Einkünfte zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, fällt nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer an. Dies betrifft insbesondere Empfängerinnen und Empfänger kleiner und mittlerer Renten, die keine oder nur sehr geringe weitere Einkünfte erzielen.

Die folgende Tabelle bietet eine erste Orientierung, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2025 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen. Persönliche Abzugsbeträge, die das zu versteuernde Einkommen reduzieren können, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Auch die Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern kann durch die Anwendung des Splittingverfahrens dazu führen, dass keine Einkommensteuer anfällt, obwohl eine Partnerin/ein Partner eine höhere Bruttorente erzielt hat, als in der Tabelle als Maximalbetrag angegeben ist.

Jahr des Rentenbeginns	Höchste Jahresbruttorente 2025, die noch steuerunbelastet bleibt (€)*
2005	20.249
2006	19.896
2007	19.596
2008	19.413
2009	19.180
2010	18.857
2011	18.619
2012	18.446
2013	18.269
2014	18.060
2015	17.930
2016	17.810
2017	17.605
2018	17.392
2019	17.181
2020	16.888

Jahr des Rentenbeginns	Höchste Jahresbruttorente 2025, die noch steuerunbelastet bleibt (€)*
2021	16.821
2022	16.838
2023	16.925
2024	16.969
2025	16.853

* Angaben für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Eine ausführlichere Übersicht finden Sie am Ende der Broschüre und – für frühere Jahre – auf der Webseite finanzamt.brandenburg.de » Themen » Renten und Steuern.

Beispiel: Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2011 eine Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2025 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 17.309 Euro, sie in Höhe von 20.536 Euro. Nach der Tabelle liegt seine Rente unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2011) maßgeblichen höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 18.619 Euro. Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 10.652 Euro liegt unter dem für 2025 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 12.096 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer. Dagegen überschreitet die Rente der Ehefrau die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente

in Höhe von 18.060 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2025 ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 13.097 Euro. Folglich besteht auch eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Das bedeutet aber noch nicht, dass tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist.

Da die Ehegatten als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist bei der Berechnung der Einkommensteuer nämlich der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 24.192 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 23.749 Euro bleibt unter diesem doppelten Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt keine Einkommensteuer an.

8. Wie erkläre ich meine Alterseinkünfte gegenüber dem Finanzamt?

8.1. Verwendung von einfachELSTER Steuererklärung einfach und bequem von zu Hause aus

Mit einfachELSTER hat die Finanzverwaltung speziell für Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionären eine kostenlose Lösung entwickelt, mit der Sie auf einfache und sichere Weise Ihre Steuererklärung abgeben können.

Die Vorteile von einfachELSTER sind:

- **Einfache Anmeldung**
Sie brauchen nur Ihre Steuer-ID und Ihr Geburtsdatum. Damit können Sie unkompliziert den Freischaltcode für Ihre einfachELSTER-Erklärung bestellen. Den Code erhalten Sie nach wenigen Tagen per Post zugestellt. Sobald Sie den Code unter einfach.elster.de eingegeben haben, können Sie sofort mit Ihrer Steuererklärung starten.
- **Benutzerfreundlich**
Die Plattform leitet Sie bei der Eingabe Schritt für Schritt durch Ihre Steuer-

erklärung und fragt alle relevanten Angaben ab. Alle dem Finanzamt bereits vorliegenden Daten werden automatisch übernommen und das Risiko von Falscheintragungen entfällt. Sie müssen lediglich Angaben zu den Ausgaben machen, die nicht dem Finanzamt übermittelt werden, wie zum Beispiel zu Spenden, Mitgliedsbeiträgen, nicht erstatteten Krankheitskosten oder hausnahen Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen.

– **Zeit und Geld sparen**

Die elektronische Steuererklärung geht schnell und bequem von zu Hause aus. Es ist kein Ausdruck oder Porto nötig.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Erklärung keine Belege an das Finanzamt schicken müssen. Belege werden nur bei Bedarf vom Bearbeiter im Finanzamt angefordert.

Weitere Hinweise zu einfachELSTER:

– **Erklärvideo**

Damit Sie genau wissen, wie alles funktioniert, bietet die ELSTER Hilfe-Seite ein kurzes Erklärvideo an: www.elster.de/elsterweb/infoseite/einfachelsterinfo

– **Abgabe an das Finanzamt**

Sie senden mit einfachELSTER Ihre Daten digital ab. Die Erklärung geht sofort im Finanzamt ein. Hierfür erhalten Sie eine Versandbestätigung und können eine Zusammenfassung Ihrer Steuererklärung für Ihre Unterlagen herunterladen.

– **Vorbestellung für das nächste Jahr**

Für das nächste Jahr können Sie ganz einfach den Freischaltcode gleich vorbestellen. Diesen erhalten Sie dann von uns zugeschickt, sobald die Finanzämter beginnen, die Steuererklärungen für das nächste Jahr zu bearbeiten.

8.2. Verwendung des vereinfachten Steuerklärungsvordrucks

Seit 2019 bietet die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg Ihnen mit der „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ein vereinfachtes Steuererklärungsformular an, das speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

2025

Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften
 Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen

An das Finanzamt

1

2 **Steuernummer**

Allgemeine Angabe

Steuerpflichtige Person

3 Telefonnummer für Rückfragen

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A** (Ehe- oder Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)

4 Identifikationsnummer (IdNr.) Geburtsdatum im Sterbefall: Sterbedatum Religion

5 Name Religionschlüssel:
 Evangelisch = EV
 Römisch-Katholisch = RK

6 Vorname Alt-Katholisch = AK
 nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Straße Änderung der Reli- 1 = Austritt 2 = Wechsel

Abb.: Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

Sie können den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ verwenden, wenn

- Sie ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen (also keinerlei weitere in- oder ausländische Einkünfte) bezogen haben und
- Sie zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und/oder Steuerermäßigungen geltend machen wollen.

Ihre Renteneinkünfte/Pensionen, aber auch Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen Sie nicht mehr angeben. Das Finanzamt übernimmt diese Angaben bei der Veranlagung von Amts wegen. Es reicht daher aus, wenn Sie den Vordruck unterschreiben und an das für Sie zuständige Finanzamt senden.

Der Vordruck bietet aber auch die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge wie z. B. Spenden, haushaltsnahe Dienstleistungen oder sogenannte außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten und den Pauschbetrag

für Menschen mit Behinderung) geltend zu machen. Tragen Sie Ihre Aufwendungen einfach in die dafür vorgesehenen Felder ein.

- 2 -

Neben den elektronisch vorliegenden Daten mache/n ich/wir folgende Aufwendungen steuermindernd geltend:

Sonderausgaben: Vorsorgeaufwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer 52

18 Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sowie Unfall- und Haftpflichtversicherungen 502

19 Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland 123

20 Spenden an inländische politische Parteien 127

21 Kirchensteuer (nicht eintragen bitte: Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer) 103 2024 gezahlt 104 2024 erstattet

Außergewöhnliche Belastungen 53

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
22 Grad der Behinderung (GdB)	105	155
23 blind / hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und/oder „H“) oder Pflegegrad 4 oder 5	103 1 = Ja	153 1 = Ja
24 gehbehindert (Merkzeichen („G“ / „aG“)	104 1 = Ja	154 1 = Ja

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Steuerpflichtige Person /

Abb.: Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften – Seite 2

Belege sollen Sie der Erklärung nicht beifügen; allerdings sind diese aufzubewahren und ggf. auf Anforderung an das Finanzamt zu senden.

Sie erhalten den Papiervordruck in den an diesem Pilotprojekt teilnehmenden Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowohl im Finanzamt vor Ort als auch im Internet auf finanzamt.brandenburg.de unter „Steuern“ » „Formulare und Vordrucke“ » „Vordrucke von A-Z“ unter dem Eintrag „Einkommensteuer – Vereinfachte Erklärung für Seniorinnen und Senioren“ bzw. auf unserer „Themen“-Seite „Renten und Steuern“.

8.3. Verwendung der allgemeinen Steuererklärungs-vordrucke

Wenn Sie oder im Rahmen der Zusammenveranlagung Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner neben den Renteneinkünften /Pensionen noch weitere Einkünfte erzielen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus einem aktiven Arbeits-

verhältnis) oder Sie Abzugsbeträge geltend machen wollen, die in dem vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ nicht abgebildet sind, verwenden Sie bitte die allgemeinen Steuererklärungsvordrucke.

Abb.: Hauptvordruck Einkommensteuererklärung

Für die Einkommensteuererklärung können dafür die Vordrucke „Mantelbogen“, „Anlage R“ (für Renten), „Anlage N“ (für Versorgungsbezüge) und die „Anlage Vorsorgeaufwand“ (für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) verwendet werden. Wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, stehen Ihnen weitere Vordrucke (zum Beispiel „Anlage V“ für Vermietung und Verpachtung, „Anlage N“ für nichtselbständige Tätigkeit) zur Verfügung. Die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten), zu denen z. B. die Renteneinkünfte und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gehören, brauchen Sie nicht angeben. Das Finanzamt übernimmt diese von Amts wegen. Im Erklärungsvordruck sind diese Zeilen/Bereiche hervorgehoben und mit „@“ gekennzeichnet.

Belege sollen Sie auch dieser Erklärung nicht beifügen; allerdings sind diese aufzubewahren und ggf. auf Anforderung an das Finanzamt zu senden.

Unser Tipp:

Wir empfehlen Ihnen die elektronische Abgabe der Steuererklärung über elster.de. Mit dem Programm „ELSTER“ können Sie die Steuererklärung bequem zu Hause erstellen und an das Finanzamt übersenden. Voraussetzung dafür ist ein PC und eine Internetverbindung.

9. Weitere Informationsmöglichkeiten

Für Fragen rund um das Thema Renten und Steuern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service- und Informationsstellen (SIS) Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Finanzamt	Adresse	Telefon (SIS)
Angermünde	Jahnstraße 49 16278 Angermünde	(03331) 2 67-0
Brandenburg	Magdeburger Str. 46 14770 Brandenburg a. d. Havel	(03381) 3 97-100
Calau	Springteichallee 25 03205 Calau	(03541) 83-0
Cottbus	Vom-Stein-Str. 29 03050 Cottbus	(0355) 49 91-4922
Eberswalde	Tramper Chaussee 5 16225 Eberswalde	(03334) 275-4000
Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 53 15236 Frankfurt (Oder)	(0335) 6 06 76-1399

Finanzamt	Adresse	Telefon (SIS)
Königs Wusterhausen	Max-Werner-Str. 9 15711 Königs Wusterhausen	(03375) 2 75-136 (03375) 2 75-138 (03375) 2 75-140 (03375) 2 75-167
Kyritz	Perleberger Str. 1 16866 Kyritz	(033971) 65-0
Luckenwalde	Erich-Mendelsohn-Str. 2 14943 Luckenwalde	(03371) 6 06-0
Nauen	Ketziner Str. 3 14641 Nauen	(03321) 4 12-0
Oranienburg	Heinrich-Grüber-Platz 3 16515 Oranienburg	(03301) 8 57-0
Potsdam	Steinstraße 104–106 Haus 9 14480 Potsdam	(0331) 2 87-0
Strausberg	Prätzeler Chaussee 12a 15344 Strausberg	(03341) 3 42-0 (03341) 3 42-101

Die Öffnungszeiten aller Finanzämter des Landes Brandenburg sind derzeit:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Änderungen und Abweichungen vorbehalten

Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Änderungen und Abweichungen vorbehalten

Aktuelle Informationen aus den Finanzämtern finden Sie auch im Internet unter finanzamt.brandenburg.de.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Weitere ausführliche Informationen zur Besteuerung von Alterseinkünften finden Sie auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums bundesfinanzministerium.de/rentenbesteuerung.

Bis zu welcher jährlichen Bruttorente ^[1] bleibt ein Rentner bzw. eine Rentnerin ohne Steuerbelastung, wenn neben der Rente keine weiteren Einkünfte bestehen?

Angaben für das Jahr 2025, gegliedert nach Jahr des Rentenbeginns bzw. des Besteuerungsanteils

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2025, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht		Herleitung						
		Monatsbruttorente 1. Halbjahr ^[2]	Monatsbruttorente 2. Halbjahr ^[2]	Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	ergibt		davon gehen ab			zu versteuern- des Einkommen (entspricht dem Grundfreibetrag 2025)
		in €	in €		in %	betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ^[3]	der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	
2005 (oder früher)	20.249	1.656	1.718	50,0	5.807	14.442	102	36	2.208	12.096
2006	19.896	1.628	1.688	52,0	5.492	14.404	102	36	2.170	12.096
2007	19.596	1.603	1.663	54,0	5.225	14.371	102	36	2.137	12.096
2008	19.413	1.588	1.647	56,0	5.062	14.351	102	36	2.117	12.096
2009	19.180	1.569	1.628	58,0	4.854	14.326	102	36	2.092	12.096
2010	18.857	1.543	1.600	60,0	4.567	14.290	102	36	2.056	12.096
2011	18.619	1.523	1.580	62,0	4.354	14.265	102	36	2.031	12.096
2012	18.446	1.509	1.565	64,0	4.200	14.246	102	36	2.012	12.096
2013	18.269	1.494	1.550	66,0	4.043	14.226	102	36	1.992	12.096
2014	18.060	1.477	1.533	68,0	3.856	14.204	102	36	1.970	12.096
2015	17.930	1.467	1.522	70,0	3.741	14.189	102	36	1.955	12.096
2016	17.810	1.457	1.511	72,0	3.633	14.177	102	36	1.943	12.096

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2025, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht		Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	Herleitung					zu versteuern- des Einkommen (entspricht dem Grundfreibetrag 2025)
		Monatsbruttorente 1. Halbjahr ^[2]	Monatsbruttorente 2. Halbjahr ^[2]		ergibt	davon gehen ab				
	in €	in €	in €	in %	betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ^[3]	der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	in €
2017	17.605	1.440	1.494	74,0	3.451	14.154	102	36	1.920	12.096
2018	17.392	1.423	1.476	76,0	3.261	14.131	102	36	1.897	12.096
2019	17.181	1.405	1.458	78,0	3.073	14.108	102	36	1.874	12.096
2020	16.888	1.382	1.433	80,0	2.813	14.075	102	36	1.841	12.096
2021	16.821	1.376	1.427	81,0	2.753	14.068	102	36	1.834	12.096
2022	16.838	1.377	1.429	82,0	2.767	14.071	102	36	1.837	12.096
2023	16.925	1.385	1.436	82,5	2.845	14.080	102	36	1.846	12.096
2024	16.969	1.388	1.440	83,0	2.885	14.084	102	36	1.850	12.096
2025	16.853	1.379	1.430	83,5	2.781	14.072	102	36	1.838	12.096

[1] Angaben für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragsatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose bzw. Abschläge für Kinder.

[2] Differenzen in der Summe durch Rundung.

[3] Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.